



**FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY
FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY
SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND
SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION**

Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

Richtlinien für Schiedsrichter

Saison 2019

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1. VERGÜTUNG	3
2. SCHIEDSRICHTER-AUSBILDUNG.....	4
3. ERFOLGSKRITERIEN FÜR DEN SCHRIFTLICHEN UND PHYSISCHEN SCHIEDSRICHTERTEST.....	5
4. SCHIEDSRICHTER-AUSRÜSTUNG	6
5. REISEKOSTEN	6
6. UNTERHALTSZUSCHUSS, AUSGENOMMEN FINALTURNIERE	7
7. ABWESENHEITEN - BESTÄTIGUNG DER SPIELE - ABWESENHEIT DES KOLLEGEN	7
8. GETRÄNKE ZUR VERFÜGUNG DER SCHIEDSRICHTER, KONSUM VON ALKOHOL UND BETÄUBUNGSMITTEL	8
9. MITTEILUNG DER SCHIEDSRICHTERABTEILUNG	8
10. GÜLTIGKEIT	9

1. Vergütung

- 1.1 Die Schiedsrichter, bzw. die Torrichter erhalten die folgenden Vergütungen:

Spielklasse	Vergütung pro Spiel	Vergütung pro offiziellem Freundschaftsspiel
NLA	150.-	100.-
NLB	120.-	80.-
1. Liga	100.-	60.-
2. Liga	80.-	50.-
Damen	80.-	50.-
Junioren	100.-	60.-
Novizen Elite	90.-	60.-
Novizen	70.-	50.-
Minis	60.-	50.-
Altherren	80.-	
Novizen und Minis Finalwochenende	CHF 150.- pro Tag + Unkosten und Verpflegung + CHF 70.- für die Nacht, sofern der Verein die Übernachtung nicht organisiert	
Altherren Finalwochenende	CHF 150.- pro Tag + Unkosten und Verpflegung	
Torrichter	60.-	

- 1.2 Für alle Play-off und Cup Viertelfinalspiele der Kategorie Aktive, erhöhen sich die Vergütungen um CHF 20.-.
- 1.3 Für alle Play-off und Cup Halbfinalspiele der Kategorie Aktive, erhöhen sich die Vergütungen um CHF 30.-.
- 1.4 Für alle Play-off und Cup Finalsiepiele der Kategorie Aktive, erhöhen sich die Vergütungen um CHF 40.-.

- 1.5 Für alle Play-off und Play-out Spiele der Kategorien Damen, Junioren und Novizen erhöhen sich die Vergütungen um CHF 20.-.
- 1.6 Für Schweizercupspiele erhält der Schiedsrichter eine Spielvergütung, welche dem Durchschnitt der Vergütungen der zwei Mannschaften entspricht, festgelegt nach dem Tarif „Vergütung pro Spiel“.
- 1.7 Für alle Play-off und Play-out Spiele bleibt die Vergütung der Torrichter bei CHF 60.-.
- 1.8 Um sich an den Schiedsrichterkosten zu beteiligen, überweist der SIHV den Vereinen, die die Finalwochenenden der Kategorien Novizen und Mini organisieren, einen Pauschalbetrag von CHF 1000.-.
- 1.9 Jeder Verein, der an einem Finalwochenende der Kategorien Mini, Novizen und Altherren teilnimmt, überweist dem Organisator (Verein), einen Betrag von CHF 150.- um sich an den Schiedsrichterkosten zu beteiligen.

2. Schiedsrichter-Ausbildung

- 2.1 Der Nachholkurs wird zu den gleichen Bedingungen des Zentralkurses organisiert.
- 2.2 Nach der ersten Saisonhälfte wird für jede Region ein zusätzlicher Lehrgang abgehalten. Alle lizenzierten Schiedsrichter sind zur Teilnahme an diesem Lehrgang verpflichtet.
- 2.3 Fehlt ein Schiedsrichter bei diesem Lehrgang, kann eine Geldbusse gegen ihn verhängt werden.

3. Erfolgskriterien für den schriftlichen und physischen Schiedsrichtertest

3.1 Um die Prüfung zu bestehen, müssen die schriftlichen Fragen zu folgenden Anteilen korrekt beantwortet sein :

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| • Nationalliga | 82 % (Ohne Multiple-Choice) |
| • 1. Liga und Junioren | 80 % |
| • 2. Liga und Novizen | 70 % |
| • Anfänger | 70 % |

3.2 Um die Prüfung zu bestehen, muss der physische Schiedsrichtertest wie folgt bestanden sein :

- | | |
|--|-------------|
| • Nationalliga | |
| • Schiedsrichter jünger als 25 Jahre | 53 Sekunden |
| • Schiedsrichter zwischen 25 und 40 Jahren | 53 Sekunden |
| • Schiedsrichter zwischen 40 und 50 Jahren | 55 Sekunden |
| • Schiedsrichter älter als 50 Jahre | 57 Sekunden |
| • Zunahme der Damen | 5 Sekunden |
| • Untere Ligen | |
| • Schiedsrichter jünger als 25 Jahre | 56 Sekunden |
| • Schiedsrichter zwischen 25 und 40 Jahren | 56 Sekunden |
| • Schiedsrichter zwischen 40 und 50 Jahren | 58 Sekunden |
| • Schiedsrichter älter als 50 Jahre | 60 Sekunden |
| • Zunahme der Damen | 5 Sekunden |

4. Schiedsrichter-Ausrüstung

- 4.1 Bei Spielen der Nationalliga sind die qualifizierten Schiedsrichter verpflichtet, die folgende offizielle Ausrüstung zu tragen :
- Offizieller Schiedsrichtertrikot der Nationalliga.
 - Offizielle Schiedsrichterhosen der Nationalliga.
 - Rollschuhe in einwandfreiem Zustand.
 - Offizieller Helm mit den offiziellen Sponsoren des SIHV.
 - Eine Schiedsrichterpfeife mit Fingerbügel.
 - 1 rote Karte und 1 gelbe Karte.
- 4.2 Die Schiedsrichter die sich für die Nationalliga bewerben, tragen die Ausrüstung der unteren Liga wenn sie ein Nationalliga Spiel pfeifen.
- 4.3 Um ein Spiel der unteren Liga zu pfeifen, müssen die qualifizierten Schiedsrichter die folgende offizielle Ausrüstung tragen:
- Offizieller Schiedsrichtertrikot der unteren Liga
 - Offizielle Schiedsrichterhosen der unteren Liga
 - Rollschuhe in einwandfreiem Zustand.
 - Schwarzer oder weisser Helm mit offiziellen Sponsoren des SIHV
 - Eine Schiedsrichterpfeife mit Fingerbügel.
 - 1 Rote und 1 gelbe Karte
- 4.4 Tritt ein Schiedsrichter nicht in der vorgeschriebenen Ausrüstung an, kann ein Vereinsvertreter einen Bericht erstellen und diesen an der Schiedsrichterabteilung senden.
- 4.5 Gegen einen Schiedsrichter, der ein Spiel in nicht regelgerechter Ausrüstung leitet, können Disziplinarmassnahmen oder Geldbussen verhängt werden. Diese Entscheidungen werden von der Schiedsrichterabteilung getroffen.

5. Reisekosten

- 5.1 Zu Saisonbeginn muss jeder Schiedsrichter das offizielle Formular für die Erstattung von Reisekosten ausfüllen und bis zum 28. Februar der aktuellen Saison dem Sekretariat der Schiedsrichterabteilung zukommen lassen.
- 5.2 Wenn ein Schiedsrichter an einem Tag mehr als ein Spiel leitet, wird die Übernahme der Reisekosten gleichmässig auf der Gesamtheit der geleiteten Spiele verteilt.

6. Unterhaltszuschuss, ausgenommen Finalturniere

- 6.1 Wenn ein Schiedsrichter mehr als ein Spiel an einem Tag leitet, wird ihm ein einmaliger Unterhaltszuschuss von CHF 20.- zugeteilt.
- 6.2 Der Unterhaltszuschuss wird der Schiedsrichterentschädigung hinzugefügt und dann gleichmässig auf der Gesamtheit der geleiteten Spiele verteilt.
- 6.3 Wenn ein Schiedsrichter 3 Spiele an einem Tag leitet, wird der Zuschuss von CHF 20.- durch 3 geteilt und auf den Franken aufgerundet.

7. Abwesenheiten - Bestätigung der Spiele - Abwesenheit des Kollegen

- 7.1 Abwesenheiten sind, im Rahmen des Einberufungsprogramms, vor der Einberufungsfrist, anzugeben.
- 7.2 Nur wenn der Schiedsrichter, über das Einberufungsprogramm, Freitag zwischen 18 und 23 Uhr, Samstag zwischen 8 und 23 Uhr und Sonntag zwischen 8 und 23 Uhr keine „Nicht-Verfügbarkeiten“ angibt, kann man einen Termin als „zur Verfügung“, im Sinne der Artikel 4.4 und 4.5 des Schiedsrichter-Reglements, betrachten.
- 7.3 Jeder Schiedsrichter muss die Spiele spätestens 72 Stunden nach dem Erhalt der Einberufung bestätigen. Vorstösse können dem Art.12.2c des Schiedsrichterreglements zufolge, bestraft werden.
- 7.4 Wenn ein Schiedsrichter feststellt, dass sein Kollege 45 Minuten vor Spielbeginn, noch nicht eingetroffen ist, muss er sich mit ihm in Kontakt setzen. Falls er danach noch immer ohne Nachricht bezüglich seiner Verspätung bleibt, muss er den betreffenden verantwortlichen der Einberufungen anrufen.

8. Getränke zur Verfügung der Schiedsrichter, Konsum von Alkohol und Betäubungsmittel

- 8.1 Vor Spielanfang, stellt die Heimmannschaft, auf dem Offiziellentisch, ausreichend nicht-alkoholische Getränke zur Verfügung der Schiedsrichter. Während den Pausen begeben sich die Schiedsrichter nicht mehr an die Buvette.
- 8.2 Die Schiedsrichter dürfen nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sein.
- 8.3 Den Anti-Doping-Richtlinien von Swiss Olimpic zufolge können Kontrollen durchgeführt werden.
- 8.4 Stellt ein Schiedsrichter während einer Begegnung fest, dass sein Kollege unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln steht, muss er den Leiter der Schiedsrichterabteilung davon in Kenntnis setzen.

9. Mitteilung der Schiedsrichterabteilung

- 9.1 Während der Saison, werden die wichtigen Mitteilungen der Schiedsrichterabteilung, offiziell im Dokument „Mitteilung der Schiedsrichterabteilung“ festgehalten.
- 9.2 Vor dessen Verbreitung, müssen die offiziellen Mitteilungen der Schiedsrichterabteilung dem technischen Vorstand des SIHV, zur Validierung, unterbreitet werden. In der Folge werden sie per E-Mail den Schiedsrichtern und den Vereinen gesandt und auf der offiziellen Internetseite des SIHV gestellt.
- 9.3 Die Schiedsrichter sind verpflichtet diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen, und falls nötig, diese auch umsetzen.

10. Gültigkeit

- 10.1 In allen Punkten, die nicht durch die vorliegenden Richtlinien geregelt werden, finden die geltenden Statuten und Reglemente des SIHV Anwendung.
- 10.2 Bei Unklarheiten gilt die französische Ausführung der Richtlinien.
- 10.3 Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Spiele des SIHV.
- 10.4 Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie annullieren und ersetzen alle vorherigen Richtlinien.

Delsberg, den 1. Januar 2019

Im Namen des Schweizerischen Inline Hockey Verbands

Uely Strüby Alain Boson Gabriel Willemin